

## Satzung der Historischen Kommission für Hessen

Die Historische Kommission für Hessen, am 10. Juli 1897 als Historische Kommission für Hessen und Waldeck gegründet, gibt sich die folgende Satzung:

1. Die Historische Kommission für Hessen e.V. ist eine wissenschaftliche Gesellschaft. Sie verfolgt den Zweck, die Geschichte Hessens, seiner einstigen Territorien und der mit ihnen historisch verbundenen Landschaften zu erforschen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung landesgeschichtlicher Forschungsprojekte, durch die Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse in Quelleneditionen und wissenschaftlichen Darstellungen sowie durch wissenschaftliche Vortrags- und Tagungsveranstaltungen und Ausstellungsprojekte.
  2. Die Historische Kommission ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB mit dem Sitz in Marburg. Sie führt den Namen „Historische Kommission für Hessen“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vermögen und Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Mitglieder der Kommission sind die fördernden und die wissenschaftlichen Mitglieder.
    - a) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die der Kommission entweder einmalig einen namhaften Betrag zuwenden (Stifter) oder einen jährlichen Betrag entrichten (Patrone). Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Die Mindesthöhe der Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
    - b) Wissenschaftliche Mitglieder sind Personen, die als Forscher oder Freunde der Forschung auf dem Gebiete der hessischen Geschichte im Sinne der Ziffer 1 oder auf verwandten wissenschaftlichen Gebieten tätig sind. Sie werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt.
    - c) Mitglieder, die sich um die Kommission besonders verdient gemacht haben, können der Mitgliederversammlung vom Hauptausschuss zur Wahl als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.
    - d) Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit mögliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende oder durch Ausschluss.
  4. Organe der Kommission sind: Der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung.
  5. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.
  6. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Kommission. Er ist der Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.
-

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Für jeden von ihnen ist für den Fall der Verhinderung ein Vertreter zu wählen.
  - b) Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Vertreter werden von dem Hauptausschuss aus dessen Mitte auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptausschusses sowie der Mitgliederversammlung und nimmt sie zu den Akten der Kommission.
  - d) Der geschäftsführende Vorstand beruft den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung ein.
7. Der Hauptausschuss und der geschäftsführende Vorstand erarbeiten die Richtlinien für die Erfüllung der Kommissionsaufgaben. Insbesondere entscheiden sie nach gemeinsamer Beratung über Reihenfolge und Dringlichkeit der wissenschaftlichen Vorhaben und die Drucklegung der Manuskripte.
- a) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, ihren Vertretern und mindestens 18 weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll eine gleichmäßige Repräsentation der regionalen Belange und der verschiedenen Forschungsaufgaben gewährleisten. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Kommission.
  - b) Die Mitglieder des Hauptausschusses, darunter mindestens 6 aus den im Arbeitsbereich der Kommission wirkenden Geschichts- und Altertumsvereinen, werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Die Landesregierung Hessen, die Landesregierung Rheinland-Pfalz und die Domänenverwaltung Waldeck können zusätzlich je einen Vertreter in den Hauptausschuss entsenden, solange sie die Arbeit der Kommission als Patrone finanziell unterstützen.
  - d) Das Amt der gewählten Hauptausschussmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod, Rücktritt, Verlassen des Arbeitsbereichs oder Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3d.
  - e) Der Hauptausschuss wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Vertreter. Er kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Hauptausschussmitglieder.
  - f) Der geschäftsführende Vorstand beruft den Hauptausschuss mindestens einmal im Jahr ein, darüber hinaus, wenn mindestens 5 Mitglieder des Hauptausschusses die Berufung beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Frist von mindestens 7 Kalendertagen unter Angabe einer Tagesordnung. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausgenommen bleiben Abberufungsbeschlüsse nach Ziffer 7e.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie entlastet den Vorstand. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, die Zuwahl von Mitgliedern der Kommission, der Ausschluss von Mitgliedern und die Wahl von Ehrenmitgliedern. Sie beschließt Satzungsänderungen.
- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in Ziffer 3 genannten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; bei juristischen Personen wird dieses durch den jeweiligen Beauftragten ausgeübt.
  - b) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Kommission.
  - c) Der geschäftsführende Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies binnen 4 Wochen tun, wenn mindestens 5% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.
  - d) Anträge der Mitglieder, insbesondere auch solche auf Zuwahl neuer Mitglieder, sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
  - e) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 30 Stimmberechtig-
-

ten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürften der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Im Falle einer Vertagung wegen Beschlussunfähigkeit ist eine neu einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, sofern auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

9. Zur Förderung wissenschaftlicher Vorhaben kann der Hauptausschuss weitere Ausschüsse einrichten.
10. Die für die Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel entnimmt die Kommission
  - a) den Zuwendungen der fördernden Mitglieder, insbesondere der beteiligten Landesregierungen,
  - b) sonstigen Zuwendungen von Körperschaften, Behörden, Personen,
  - c) dem aus den Publikationen erzielten Verkaufserlös.
11. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der vom Schatzmeister vorgelegten Rechnung erfolgt durch das Prüfungsamt der Stadt Marburg oder durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer.
12. Die Mitglieder der Kommission erhalten die Veröffentlichungen zu einem Vorzugspreis.
13. Die Auflösung der Kommission erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands nach Anhören des Hauptausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins
  - a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung landesgeschichtlicher Wissenschaft und Forschung,
  - oder
  - b) an den Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V. mit Sitz in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an das Land Hessen, das es für gleichgerichtete wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 16. Dezember 1972 in Marburg errichtet und wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Zusätzen versehen bzw. geändert am 25. Oktober 1980, am 3. Oktober 1989, am 6. November 2015 sowie am 10. November 2017.

---